

Aus dem Asylmagazin 6/2023, S. 181–187

Katja Schubert

Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck

Warum Gleichwertigkeit trotz rechtlicher Gleichstellung nicht besteht

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck

Warum Gleichwertigkeit trotz rechtlicher Gleichstellung nicht besteht

Inhalt

- I. Einführung
- II. Problemaufriss und rechtliche Grundlagen
- III. Was bedeutet das Leben ohne Geburtsurkunde?
 1. Grundsätzliche Betrachtungen
 2. Eheschließung
 3. Geburt eigener Kinder
 4. Aufenthaltsrecht
 5. Staatenlosigkeit
 6. Einbürgerung
- IV. Bewertung anhand der UN-Kinderrechtskonvention
- V. Lösungsansätze

I. Einführung

Viele Kinder in Deutschland, deren Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, erhalten keine Geburtsurkunde oder die Ausstellung dauert sehr lange. Das bedeutet für diese Kinder und ihre Eltern Schwierigkeiten bei der Erlangung von Sozialleistungen, Kindergeld oder Krankenversicherungsschutz. Probleme bereiten weiterhin die Anmeldungen zu Kita und Schule. Es besteht das erhöhte Risiko der Staatenlosigkeit und die Erlangung eines Aufenthaltsrechts sowie die Einbürgerung sind ungleich schwerer. Im Erwachsenenalter ist fraglich, ob die betroffenen Kinder ihren Namen als Familiennamen bei der Eheschließung und an ihre eigenen Kinder weitergeben können.

Dies ist im Lichte von Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), welcher das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung vorsieht, nicht hinnehmbar.

II. Problemaufriss und rechtliche Grundlagen

Dass Geburtsurkunden für Kinder nicht deutscher Staatsangehöriger nicht oder nur nach langwierigen Verfahren ausgestellt werden, liegt an der mit der Geburtsurkunde einhergehenden Beweisfunktion, die aus Sicht der Behörden regelmäßig die Vorlage verschiedener Dokumente erforderlich macht. Geeignete Dokumente können aber

von den Eltern häufig nur unter großen Schwierigkeiten oder gar nicht beschafft werden.

Nach der Geburt eines Kindes werden u. a. der Name des Kindes sowie seine Eltern in einem Geburtenregister registriert (§ 21 Personenstandsgesetz – PStG). Eingetragen wird nur, wenn die einzutragende Tatsache für den*die Standesbeamt*in feststeht, d. h. keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen. Das liegt in der Beweisfunktion der Geburtsurkunde begründet, denn die dort beurkundeten Tatsachen gelten im Rechtsverkehr als wahr. Daher werden in der Praxis zunächst grundsätzlich öffentliche Urkunden verlangt. Ausländische Urkunden müssen außerdem ein im internationalen Rechtsverkehr anerkanntes »Echtheitsiegel« (wie Legalisation oder Apostille) aufweisen und von einem*einer amtlich vereidigten Dolmetscher*in übersetzt sein. Nur selten genutzt wird die gemäß § 9 Abs. 2 PStG ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, auch andere Urkunden (z. B. kirchliche Urkunden, Schulzeugnisse, Führerscheine), Zeug*innenaussagen oder die Versicherung an Eides statt vorzulegen, wenn eine öffentliche Urkunde nicht beschafft werden kann oder die Beschaffung nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten erfolgen kann.

Schwierigkeiten bereitet vielen Eltern der Nachweis ihrer Identität oder der Vaterschaft und daran anschließend die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes. Oft können die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht in der richtigen Form vorgelegt werden. Die Gründe hierfür sind vielgestaltig: Die Eltern sind als Geflüchtete nach Deutschland gekommen und haben aufgrund der Fluchtsituation Dokumente nicht mitnehmen können oder an Schlepper*innen übergeben. Für viele Geflüchtete ist der Gang zur Botschaft des Herkunftslandes oder die Kontaktaufnahme mit den heimischen Behörden unzumutbar, weil sie aufgrund der Flüchtlingsanerkennung den Verlust derselben¹ oder Repressalien für im Herkunftsland verbleibende Familienangehörige befürchten. In vielen Herkunftsländern ist das Urkundenwesen so mangelhaft, dass nur ein*e Vertrauensanwält*in vor Ort die Identitätsprüfung übernehmen kann, was zu hohen Kosten führt. Selbst die Kosten für die in § 2 Abs. 1 Personen-

¹ Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigte*r oder der Flüchtlingsanerkennung bei erneuter Unterschutzstellung des Heimat- bzw. verfolgenden Staates.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Dresden und Kooperationsanwältin von JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland.

standsverordnung (PStV) vorgeschriebene beglaubigte Übersetzung fremdsprachiger Urkunden können im dreibis vierstelligen Euro-Bereich liegen und damit für Menschen, die nur Sozialleistungen erhalten, unerschwinglich werden.² Oft, und das wird von vielen Beratenden bemängelt, werden aber auch zu hohe Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente gestellt, Ermessensspielräume werden nicht ausgenutzt und die Vorschriften werden besonders strikt ausgelegt.³ So werden zum Beispiel von vielen Standesämtern zum Nachweis der Identität Pässe und Geburtsurkunden der Elternteile verlangt. Es gibt auch Einzelfallberichte, in denen das Elternteil keine Geburtsurkunde aus seinem Geburtsland vorlegen konnte, aber bereits über einen deutschen Personalausweis verfügte.⁴

Können Tatsachen nicht nachgewiesen werden, ist zwar der Eintrag in das Geburtenregister vorzunehmen, dieser ist aber mit einem erläuternden Zusatz zu verbinden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 PStV). Ist zum Beispiel die Identität der Mutter nicht geklärt, steht hinter ihrem Namen der Zusatz »Identität nicht nachgewiesen«. Soll das Kind den Familiennamen der Mutter erhalten, würde dann hinter dem Namen des Kindes der Zusatz »Namensführung nicht nachgewiesen« eingefügt.

Eine Geburtsurkunde wird in diesem Falle nicht ausgestellt. Die Eltern erhalten einen beglaubigten Registerausdruck (§ 35 Abs. 1 Satz 2 PStV). Dieser ist ebenfalls eine Personenstandsurkunde (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG) und entfaltet die gleiche Beweiskraft wie eine Geburtsurkunde (§ 54 Abs. 2 PStG), allerdings nur hinsichtlich der Tatsachen, die nicht mit einem erläuternden Zusatz versehen sind.⁵ Die Beweiskraft erstreckt sich damit zum Beispiel in Fällen, in denen die Identität der Eltern oder eines Elternteiles und demnach auch der Nachname des Kindes nicht nachgewiesen sind, nicht auf diese Daten. Sie beweist aber, dass ein Kind mit einem bestimmten Vornamen zu einem bestimmten Zeitpunkt und Ort geboren wurde und dass es von den in der Beurkundung aufgenommenen Eltern abstammt, auch wenn deren Namensführung nicht nachgewiesen ist.⁶

III. Was bedeutet das Leben ohne Geburtsurkunde?

1. Grundsätzliche Betrachtungen

Die Geburtsurkunde ist das zentrale Dokument, um die Abstammung und Identität vor allem gegenüber Behörden, Versicherungen, Kita oder Schule, aber auch anderen Institutionen nachzuweisen.

Die Geburtsurkunde entfaltet Beweiskraft hinsichtlich Geburt und Abstammung eines Menschen. Sie ist der Beweis für dessen Existenz und den sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung dieses Menschen innerhalb der Rechtsordnung einschließlich seines Namens. Damit kommt der Geburtsurkunde eine »Gateway«-Funktion zu, da sie den Nachweis der staatlichen Anerkennung der eigenen Rechtsfähigkeit enthält und gleichzeitig dazu befähigt, Rechte ausüben zu können.⁷

Demgegenüber wird ein Kind, das nur einen beglaubigten Registerausdruck besitzt, mit seiner Identität nicht vollwertig rechtlich anerkannt. Bildlich gesprochen bleibt die Identität des Kindes löchrig.

Im ideellen Sinne geht es auch um die Anerkennung der Person und ihren Platz in der Gesellschaft. Die Kinder können nicht beeinflussen, dass ihre Eltern ihre Identität nicht nachweisen können. Für sie ist der gegebene Name »ihr Name«, ihre »Identität«. In jedem Moment, in dem der Nachweis der Identität wichtig ist, werden diese Kinder mit Zweifeln darüber konfrontiert.

Aus der Beratungspraxis werden immer wieder Fälle gemeldet, in denen der beglaubigte Registerausdruck bei Kindergeld, Krankenversicherungsschutz oder Kita- und Schulanmeldungen⁸ nicht als gleichwertiges Dokument anerkannt wird. Auch bei aufenthaltsrechtlichen Fragen, Einbürgerung, Heirat und Geburt der eigenen Kinder können große Schwierigkeiten entstehen.

Die Probleme bei der Geburtenregistrierung von Kindern nicht deutscher Herkunft werden insbesondere nach der großen Fluchtbewegung von 2015 immer deutlicher, da viele der damals geflüchteten Menschen nun Kinder bekommen haben. Die Folgeprobleme, die sich daraus entwickeln, sind noch nicht deutlich erkennbar, sondern müssen hier vor allem theoretisch beantwortet werden.

² Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, »Keine Papiere – keine Geburtsurkunde? Empfehlungen für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern Geflüchteter«, 2018, abrufbar unter <https://t1p.de/4mrz3> (zuletzt aufgerufen am 11.5.2023), S. 3.

³ Nora Noll, »Geburtsurkunden: Im Zweifel gegen die Kinder«, nd, 28.4.2023, abrufbar unter <https://t1p.de/i9ky9> (zuletzt aufgerufen am 10.5.2023).

⁴ Ebd.

⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 25.5.2018 – 15 W 119/18 – juris; KG Berlin, Beschluss vom 16.5.2017 – 1 W 338/16 – juris.

⁶ OLG Hamm, Beschluss vom 15.4.2004 – 15 W 480/03 – asyl.net: M5803.

⁷ Stephan Gerbig, Sigrun Krause, Katja Schubert, »Papiere von Anfang an – Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung«, Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, September 2021, abrufbar unter <https://t1p.de/fp9fe> (zuletzt aufgerufen am 31.5.2023), S. 16.

⁸ Noll, »Geburtsurkunden: Im Zweifel gegen die Kinder« (a. a. O., Fn. 3).

2. Eheschließung

Die Eheschließung ist grundsätzlich auch mit einem beglaubigten Registerausdruck möglich. Steht aber in dem beglaubigten Registerausdruck der erläuternde Zusatz »Namensführung nicht nachgewiesen« ist es fraglich, inwieweit die Ehegatten diesen Namen als Familiennamen bestimmen können.

Bei der Namenserteilung für das Kind kommt die Rechtsprechung zu dem Schluss, dass die Wahlfreiheit der Eltern bei der Namensbestimmung nicht davon abhängt, ob der Name nachgewiesen ist. Dies stehe der materiellrechtlichen Wirksamkeit der Namensbestimmung nicht entgegen.⁹ Für eine Eintragung in das Geburtenregister, so der BGH weiter, sei der Name jedoch nicht hinreichend nachgewiesen. Hier könne man sich des Hilfsmittels des erläuternden Zusatzes bedienen.¹⁰

Die Beurkundung mittels eines erläuternden Zusatzes sieht § 35 PStV jedoch nur bei der Geburtenregistrierung vor, nicht jedoch bei Beurkundungen im Eheregister. Eine analoge Anwendung scheint hier ausgeschlossen, da die Bundesregierung bei Erlass der PStV die Möglichkeit der Beurkundung mittels erläuternden Zusatzes nur für die Geburtenregistrierung vorgesehen hat, nicht jedoch für andere Beurkundungsfälle. Damit liegt keine planwidrige Regelungslücke vor.

Wäre die materiell-rechtliche Namensbestimmung mangels fehlender Möglichkeiten der Beurkundung unwirksam,¹¹ hätte dies zur Folge, dass die Ehegatten in ihrer Wahlfreiheit bezüglich ihres Familiennamens eingeschränkt werden, da dann nur die Option besteht, den nachweisbaren Namen anzunehmen. Für Ehegatten deren beider Familiennamen mit »Namensführung nicht nachgewiesen« in der Geburtsurkunde beurkundet ist, hätte das zur Folge, dass eine Registrierung im Eheregister überhaupt nicht erfolgen könnte.

3. Geburt eigener Kinder

Noch deutlicher wird die Problematik bei der Geburt eigener Kinder. Ist der eigene Familienname mit dem erläuternden Zusatz »Namensführung nicht nachgewiesen« versehen und folgt man der derzeitigen Logik des Personenstandsrechts, würde auch das Kind nur einen beglaubigten Registerausdruck erhalten mit dem gleichen erläuternden Zusatz bei seiner Namensführung. Denn das Kind kann genauso wenig wie seine Eltern bei seiner Geburtenregistrierung den Nachweis führen, dass der Fa-

miliennamen, den es von seinen Eltern ableitet, den Tatsachen entspricht. Das Personenstandsrecht sieht darüber hinaus keine Regelungen vor, wie mit solch einem erläuternden Zusatz bei folgenden Generationen umgegangen werden soll. Spinnt man den Faden weiter, würde sich die Geburtenregistrierung mit dem erläuternden Zusatz auch über die weiteren Generationen fortsetzen, mit der Folge, dass alle Nachkommen von einer tatsächlichen Geburtsurkunde ausgeschlossen sind. Das erscheint absurd, da alle Generationen tatsächlich mit diesem Familiennamen leben, dieser Name tatsächlich verwendet wird und kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass nach dem Willen der Betroffenen dieser Familienname derjenige ist, welcher geführt werden soll.

4. Aufenthaltsrecht

Auch im Aufenthaltsrecht spielt die Geburtsurkunde eine wichtige Rolle. Die feststehende Identität, nachweisbar mit einer Geburtsurkunde, ist Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

Die Gesetzgebung hat zwei Gruppen von Kindern hiervon Erleichterungen verschafft. Wird ein Kind in Deutschland geboren, kann es eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erhalten, wenn ein Elternteil bereits eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis hat. Dabei steht die Berücksichtigung der Regelerteilungsvoraussetzung im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Ähnlich ist es bei den in Abschnitt 5 des AufenthG geregelten humanitären Aufenthaltsrechten. Erhält ein Kind internationalen Schutz (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutz, Abschiebungsverbot) ist sogar von dieser Voraussetzung abzusehen. In diesen Fällen besteht also ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Kinder in prekären aufenthaltsrechtlichen Situationen (Illegalität, Duldung) profitieren hingegen nicht. Hier führt die ungeklärte Identität eines Elternteils auch zur nicht geklärten Identität des Kindes und damit zur Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen. Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (Abschnitt 6 des AufenthG) beispielsweise, gibt es keine Erleichterungen hinsichtlich der Regelerteilungsvoraussetzungen wie im Abschnitt 5. In der Praxis lassen sich auch viele Fälle beobachten, in denen z. B. der das Aufenthaltsrecht vermittelnde Vater nicht beurkundet wird. Die Fallgestaltungen sind hier vielfältig. Oft wird aufgrund von § 1592 BGB der biologische Vater nicht eingetragen, weil die Möglichkeit eines rechtlichen Vaters (Ehemann der Mutter) besteht. So werden hier lebende Väter nicht anerkannt, da Scheidungspapiere aus dem Herkunftsland nicht anerkannt werden oder weil vermutet wird, die Frau sei verheiratet. In diesen Fällen wird eine sogenannte Ledigkeitsbescheinigung gefordert. Es kommt weiterhin vor, dass ein Ver-

⁹ BGH, Beschluss vom 3.2.2021 – XII ZB 391/19 – asyl.net: M30584, Rn. 16, 17.

¹⁰ Ebd., Rn. 17 ff.

¹¹ So im Vorfeld des BGH-Beschluss: OLG München, Beschluss vom 27.6.2021 – 31 Wx 397/16 – StAZ 2018, 89, 90, zur Namenserteilung des Kindes.

fahren auf Missbräuchlichkeit der Vaterschaft eingeleitet wird.

Ein gesicherter Aufenthalt der Familie ist auch für das Kind elementar. Dies hat Konsequenzen für die Arbeitserlaubnis der Eltern und damit ein gesichertes Einkommen, für eine eigene Wohnung sowie für Kita- und Schulbesuch. Es bedeutet ein Leben ohne Angst, von heute auf morgen in ein anderes Land abgeschoben zu werden. Damit ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels elementar für die Verwirklichung grundlegender Rechte eines Kindes.

5. Staatenlosigkeit

Bei Kindern ohne Geburtsurkunde kann das Risiko bestehen, staatenlos zu werden. Die Geburtsurkunde erfasst den Geburtsort und die Eltern des Kindes und damit die entscheidenden Informationen, um eine Staatsangehörigkeit zu begründen. Staatsangehörigkeit wird nach dem Geburtsortsprinzip oder dem Abstammungsprinzip vermittelt. Beim Abstammungsprinzip geben die Eltern die Staatsangehörigkeit weiter, wobei es Staaten gibt, in denen die Mutter von der Weitergabe der Staatsangehörigkeit (weitestgehend) ausgeschlossen ist. Dies betrifft u. a. den Iran, Libanon oder Syrien.¹² Wird der Vater aus den bereits genannten Gründen nicht eingetragen (vgl. näher die Ausführungen zu II.4), sondern nur die Mutter, bedeutet dies, dass das Kind keine eigene Staatsangehörigkeit begründen kann. Staatenlosigkeit eines Kindes kann auch dann entstehen, wenn die Eltern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können.

Staatenlose Menschen sind äußerst vulnerabel. Sie haben kein Wahlrecht, keinen Zugang zu Reise- und Identitätsdokumenten, weshalb sie nicht reisen können, sie erhalten keinen Schutz durch einen Staat etwa in Gefahren- oder Ausnahmesituationen und sie scheitern oft an alltäglichen Dingen wie dem Eröffnen eines Bankkontos.¹³

Die Erlangung eines Aufenthaltsrechts oder gar eine Einbürgerung sind nur schwer möglich. Ebenso wie die geklärte Identität ist auch die Staatsangehörigkeit Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel (ebenfalls § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG). Damit unterliegt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG sowie den in Abschnitt 5 des AufenthG (humanitäre Aufenthaltsrechte) geregelten Aufenthaltstiteln außer in Fällen der Anerkennung internationalen Schutzes bzw. im Falle von § 33 Satz 2 AufenthG dem Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. In allen anderen Fällen

muss, abgesehen von atypischen Fällen, die Staatsangehörigkeit geklärt sein.

Der beglaubigte Registerausdruck wird – soweit Erfahrungsberichte vorliegen – im Ausland wohl nicht anerkannt. Insbesondere für Kinder, die mangels eines Aufenthaltsrechts abgeschoben werden, bedeutet dies eine erhebliche Unsicherheit, weil die reale Gefahr besteht, dass das Herkunftsland der Eltern den beglaubigten Registerausdruck nicht als taugliche Urkunde zum Nachweis für Geburtsort und Abstammung anerkennt. Damit gelten diese Kinder in diesen Staaten faktisch als staatenlos mit allen damit verbundenen Nachteilen, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu grundlegenden Rechten wie politischer Teilhabe, Bildung und Arbeit sowie angemessener Gesundheitsversorgung. Für den Gebrauch in Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern¹⁴ können mehrsprachige Auszüge aus dem Personenstandsregister ausgestellt werden (§ 50 PstV). Der mehrsprachige Auszug kann nur ausgestellt werden, wenn eine Geburtsurkunde vorliegt. Eine mehrsprachige Personenstandsurkunde darf nur erteilt werden, wenn der Personenstandseintrag auf gesicherten Grundlagen beruht,¹⁵ was mit dem beglaubigten Registerausdruck nicht möglich ist.

6. Einbürgerung

Auch die Einbürgerung ist für Kinder mit einem beglaubigten Registerausdruck nahezu unmöglich, da hierzu die Identität feststehen muss (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Leitet ein Kind aber seinen Nachnamen von den Eltern ab, deren Identität nicht feststeht, gilt auch die Identität des Kindes als ungeklärt.

Laut dem BVerwG dient das Merkmal der Identitätsklärung gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere soll verhindert werden, dass eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität geschaffen werden kann.¹⁶ Dies gilt nach einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auch bei Kindern, deren Eltern keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Es seien der Name und die bestehende Staatsangehörigkeit des betreffenden Kindes klärungsbedürftig, wenn die angenommene Identität der Eltern nur auf eigenen Angaben beruhe.¹⁷

¹² UNHCR, »Background Note an Gender Equality, National Laws and Statelessness«, 2019, abrufbar unter <https://t1p.de/95sf4> (zuletzt aufgerufen am 11.5.2023), S. 2, 6.

¹³ Müller, Maximilian, »Ein Leben ohne Pass. Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland.« SVR-Policy Brief 2023-1, Berlin, abrufbar unter <https://t1p.de/21at2> (zuletzt aufgerufen am 11.5.2023), S. 6 f.

¹⁴ BGBl. 1997 II S. 774.

¹⁵ Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich/Lammers, Thomas (2020): Personenstandgesetz. Handkommentar. Verlag für Standesamtswesen (vSt.), § 55, Rn. 19.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36/19, Rn. 11, 13 – asyl.net: M29222.

¹⁷ Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Rechtliche Lage von somalischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in Deutschland, BT-Drs. 19/4022, S. 5.

Auch hier wird dieser Makel an die nächsten Generationen weitergegeben und führt dazu, dass kein Kind aus diesem Familienstammbaum jemals die Möglichkeit hat, eingebürgert zu werden.

Mit der Einbürgerung sind verschiedene Rechte verknüpft, die nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit gewährt werden, zum Beispiel die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), die Freizügigkeit (Art. 11 GG) oder die Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben nur über Art. 2 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) die Möglichkeit, Eingriffe des Staates abzuwehren. Die Schranken, also die Hürden für staatliche Eingriffe, sind dabei in der Regel geringer. Salopp gesagt ist der Grundrechtsschutz für Menschen deutscher Staatsangehörigkeit in den angesprochenen Bereichen stärker.

Ohne Einbürgerung besteht auch kein Wahlrecht. Das heißt, Menschen ohne Geburtsurkunde dürfen weder sich selbst aktiv zur Wahl stellen, noch dürfen sie wählen gehen. Damit wird ihnen nicht nur die Möglichkeit genommen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sie sind auch nicht in der Lage, ihre spezifische migrantische Perspektive in politische Entscheidungen einfließen zu lassen.

III. Bewertung anhand der UN-Kinderrechtskonvention

Zentrale Vorschrift zur Geburtenregistrierung ist Art. 7 Abs. 1 UN-KRK. Insbesondere besagt diese Norm, dass die Eintragung in ein Register unverzüglich nach der Geburt erfolgen muss und dass jedes Kind ein Recht auf einen Namen von Geburt an hat.

Art. 7 UN-KRK

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

In Deutschland ist wohl nach wie vor die Meinung herrschend, dass mit dem beglaubigten Registerausdruck dem Recht eines Kindes aus Art. 7 Abs. 1 der UN-KRK Genüge getan ist.¹⁸ Die Bundesregierung hat im Jahr 2009 in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Möglichkeit der Beurkundung mit erläuterndem Zusatz eingefügt, um auf die immer häufiger vorkommenden Fälle, in denen die Identität ausländischer Eltern nicht nachgewiesen werden konnte, zu reagieren.

Die Bundesregierung hält noch immer an dieser Auffassung fest, wie die Antwort auf eine Kleine Anfrage zeigt, in der es um die negativen Folgen für Kinder somalischer Staatsangehöriger ging, welche aufgrund ungeklärter Identität keine Geburtsurkunden erhalten. Die Bundesregierung sieht demnach keine negativen Folgen der Nicht-Ausstellung von Geburtsurkunden.¹⁹ Das OLG Düsseldorf vertritt mit Verweis auf die Begründung der Bundesregierung zur PStV ebenfalls die Ansicht, dass mit der Beurkundung mittels eines erläuternden Zusatzes dem Anspruch des Kindes auf Beurkundung ebenso wie dem staatlichen Ordnungsinteresse an der lückenlosen Registrierung feststehender Personenstandsfälle Rechnung getragen wird.²⁰ Im Übrigen setzt sich die Rechtsprechung kaum mit Art. 7 Abs. 1 UN-KRK auseinander. Vielmehr sind die Beweiskraft der Geburtsurkunde und daran gekoppelt die Feststellung, dass an den festzustellenden Tatsachen keine vernünftigen Zweifel bestehen, leitend bei der Entscheidungsfindung, ob Tatsachen ohne erläuternden Zusatz eingetragen werden können.

Dem ist eine kritische Betrachtung entgegenzusetzen.

Art. 7 Abs. 1 UN-KRK gilt in Deutschland uneingeschränkt und hat innerstaatlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Konvention ist bei der Interpretation des nationalen Rechts und auch der Grundrechte zu berücksichtigen.²¹

Dem Wortlaut nach verwendet die Norm zwar die Formulierung »Eintragung in ein Register«, jedoch wird durch den weiteren Wortlaut, die Systematik, der völkerrechtlichen Auslegungsregel des Effektivitätsprinzips (*effet utile*) und den Äußerungen des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss), welche als Auslegungshilfe heranzuziehen sind, deutlich, dass erst die Ausstellung einer Geburtsurkunde den Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 UN-KRK gerecht wird.

Zunächst wird dies durch Art. 7 Abs. 1 Satz 2 UN-KRK konkretisiert, welcher in Ergänzung zu Satz 1 »das Recht auf einen Namen von Geburt an« fest schreibt. Wird, wie

¹⁸ Deutscher Bundesrat, Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PstV), BR-Drs. 713/08, S. 97f.

¹⁹ Bundesregierung, BT-Drs. 19/4022 (a. a. O., Fn. 17). S. 4.

²⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.4.2020 – 3 Wx 47/19 – asyl.net: M30581, Rn. 39.

²¹ BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 – Rn. 32 zur Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche ebenfalls den Rang eines Bundesgesetzes einnimmt.

derzeit üblich, eine Beurkundung des Namens des Kindes nur mit dem erläuternden Zusatz »Namensführung nicht nachgewiesen« vorgenommen, wird dieses Recht eben nicht eingeräumt.

Art. 7 Abs. 1 UN-KRK wird systematisch flankiert von Art. 8 UN-KRK (Schutz der Identität), Art. 2 UN-KRK (Diskriminierungsverbot) und Art. 3 UN-KRK (Wohl des Kindes).

Gemäß Art. 8 UN-KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu beachten. Art. 2 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Wahrung aller festgeschriebenen Rechte und zwar ohne jede Diskriminierung unabhängig u. a. von der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern. Und schlussendlich ist nach Art. 3 UN-KRK bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Das bedeutet, dass jedes Kind wie ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit zu behandeln ist. Ein Kind hat das Recht auf seine eigene Identität, insbesondere seinen Namen sowie die Kenntnis von seiner Abstammung. Der Status der Eltern oder auch die Nicht-Möglichkeit, ihre Identität abschließend zu beweisen, darf nicht dazu führen, dass das Kind diese Rechte nicht wahrnehmen kann.²² Die erläuternden Zusätze sowohl bei dem Namen des Kindes als auch bei den Namen der Eltern bzw. sogar der Nichteintrag des Vaters führen dazu, dass diese Rechte verwehrt werden. Der erläuternde Zusatz sagt in diesem Falle aus, dass diese Tatsachen nicht feststehen. Die Geburtsurkunde schafft hingegen die Möglichkeit, all diese Rechte umfassend wahrzunehmen.

Der völkerrechtliche Grundsatz des »*effet utile*« besagt, dass ein völkerrechtlicher Vertrag so ausgelegt werden muss, dass sein Gestaltungsziel und sein Regelungszweck bestmöglich erreicht werden kann. Die unverzügliche Eintragung eines Kindes in ein Register soll dazu führen, dass Kinder ihre grundlegenden Rechte wahrnehmen können. Wie in Abschnitt II dieses Beitrags aufgezeigt, können Kinder ihre Rechte erst dann vollumfänglich wahrnehmen, wenn eine Geburtsurkunde ausgestellt wird.

Im Zusammenhang mit dem Staatenbericht über den Stand von Kinderrechten, die Deutschland an den UN-Kinderrechtsausschuss zu übermitteln hat, hat sich der Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach durch Abschließende Bemerkungen (*Concluding Observations*) zur Geburtenregistrierung und zur Ausstellung einer Geburtsurkunde geäußert. Auch in der Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands hat er seine Besorgnis darüber geäußert, dass

²² DIMR, »Keine Papiere – keine Geburtsurkunde«? (a. a. O., Fn. 2), S. 1.

»[...] einige Kinder, insbesondere jene, deren Eltern nicht in der Lage sind, Dokumente zum Nachweis ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit beizubringen, anstelle einer Geburtsurkunde einen beglaubigten Registerausdruck erhalten, was ihren Zugang zu bestimmten Leistungen einschränkt.«²³

Der Ausschuss empfiehlt daher,

»[...] sich verstärkt darum zu bemühen, dass:

- (a) alle in der Vertragspartei geborenen Kinder, unabhängig von Rechtsstellung oder Herkunftsland ihrer Eltern, unverzüglich eine Geburtsurkunde erhalten;
- (b) das Personal von Standesämtern dahingehend geschult wird, welche Möglichkeiten es für Eltern gibt, ihre Identität nachzuweisen, z. B. auch anhand anderer Unterlagen als amtlicher Ausweispapiere oder einer rechtsgültigen Erklärung der Eltern;
- (c) Eltern ohne regulären Aufenthaltsstatus nicht den Einwanderungsbehörden gemeldet werden, wenn sie die Geburt ihrer Kinder anzeigen.«²⁴

IV. Lösungsansätze

Die Bundesrepublik Deutschland verschafft dem Recht eines jeden Kindes auf die unverzügliche Ausstellung einer Geburtsurkunde nicht ausreichend Geltung. Eine unverzügliche Geburtenregistrierung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 UN-KRK sollte bedeuten, dass eine Geburtsurkunde spätestens nach vier Monaten ausgestellt wird.²⁵ Ein beglaubigter Registerausdruck kommt nur als Übergangslösung in Betracht, wenn eine Geburtsurkunde nicht innerhalb von zwei Wochen ausgestellt werden kann.²⁶

Wie kann das erreicht werden? Auf den ersten Blick befinden wir uns in einem Zielkonflikt: Das Interesse des Kindes und seiner Eltern an der schnellen Ausstellung einer Geburtsurkunde läuft konträr zu dem Ziel des Personenstandswesens, eine für den Beweis im Rechtsverkehr sichere Urkunde zu schaffen.

Dieser Zielkonflikt ist jedoch auflösbar. § 9 PStG bietet Ermessensspielräume, die bisher ungenutzt bleiben. Art. 7 Abs. 1 UN-KRK und insbesondere die unter II beschriebenen nachteiligen Folgen für das Kind müssen in

²³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, CAT/C/DEU/CO/6, abrufbar unter <https://t1p.de/ktku2> (zuletzt aufgerufen am 10.5.2023), S. 7 f.

²⁴ Ebd.

²⁵ Gerbig, Krause, Schubert, »Papiere von Anfang an«, (a. a. O., Fn. 7), S. 11.

²⁶ Ebd.

Zukunft viel stärker in die Abwägung einbezogen und beachtet werden.

So werden vielfach von den Standesämtern zum Nachweis der Identität der Eltern Pass und Geburtsurkunde gefordert. Aber ausreichend ist regelmäßig der Pass. Denn dieser ist wegen des Lichtbildes, der Registrierung der Passbehörde und seiner durch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit bedingten regelmäßigen Überprüfung ein besonders geeignetes Mittel zum Nachweis der Identität.²⁷ Liegt der Pass vor, braucht es nicht zwingend weitere Nachweise.²⁸

Weiterhin greift § 9 Abs. 2 PStG genau die Problematik auf, dass öffentliche Urkunden nicht beschaffbar sind und bietet Lösungsmöglichkeiten an, wie die Nutzung von Privaturnen, Zeug*innenaussagen sowie der Versicherung an Eides statt. Insbesondere in Fallkonstellationen, in denen im Herkunftsstaat kein sicheres Urkundenwesen besteht oder weder eine öffentliche noch eine sonstige Urkunde (z. B. bei religiösen Eheschließungen) existiert, ist es geboten, der daraus resultierenden Beweisnot der Beteiligten Rechnung zu tragen und die Erkenntnismöglichkeiten des § 9 Abs. 2 PStG, einschließlich der Eidesstattlichen Versicherung auszuschöpfen. Das gebietet die Sachverhaltsaufklärungspflicht des*der Standesbeamt*in.²⁹ Auch die Bundesregierung³⁰ und der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages³¹ sehen ebenso wie die Kommentarliteratur die Versicherung an Eides statt als *ultima ratio*, um die Identität nachzuweisen.³²

In diese Überlegungen ist auch einzubeziehen, dass eine Geburtsurkunde auch nachträglich nach den §§ 47 ff.

PtSG berichtigt werden kann, sollte sich tatsächlich ergeben, dass die Beurkundung falsch war.

Dennoch bedarf es auch gesetzlicher Neuregelungen. So wäre es zum Beispiel denkbar, bei Kindern, deren Eltern ihre Identität nicht nachweisen können, eine Amnestie-Regelung, einzuführen, welche, gekoppelt an die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, den bei der Geburt registrierten und tatsächlich geführten Namen als den tatsächlichen Namen anerkennt. Damit hat das Kind die Möglichkeit, dass seine Identität mit der es tatsächlich lebt, vollwertig rechtlich anerkannt wird.

Niedrigschwelligere Lösungen könnten sein, den Beurkundungsvorgang transparenter zu gestalten. Standesämter oder die Standesamtsaufsicht könnten mit Hinweisblättern oder Verwaltungsvorschriften deutlich machen, für welche Herkunftsländer welche Urkunden bzw. Alternativen vorzulegen sind.³³

Auch die Sicherstellung, dass die Kosten, insbesondere für Übersetzungen für Sozialleistungsempfänger*innen oder für die Beauftragung eines*einer Vertrauensanwält*in³⁴ übernommen werden, kann eine Hürde weniger bedeuten.³⁵

Mit dem derzeit geltenden Recht und der darauf beruhenden Verfahrensweise werden Menschen über Generationen hinweg mit einer behördlich nicht anerkannten Identität leben müssen. Sie werden von der Wahrnehmung grundlegender Rechte ausgeschlossen, ihnen wird Mitbestimmung sowie die Möglichkeit, Staatsbürger*innen zu werden, erschwert bzw. versagt. Es geht hier wohlgerne um Menschen, die in Deutschland geboren werden, die hier die Kita und Schule besuchen, eine Ausbildung absolvieren, eine eigene Familie gründen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Daher ist ein Umdenken bei Politik, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis notwendig.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 17.3.2004 – 1 C 1.03 – asyl.net: M5209 (= BVerwGE 120, 206, 1250); OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2015 – 15 W 137/14 – juris, Rn. 51 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.5.2011 – I-3 Wx 19/11 – juris = StAZ 2012, 49, Rn. 18; OLG Rostock, Beschluss vom 19.9.2006 – 3 W 106/06 – BeckRS 2006, 13581, OLG Hamm, Beschluss vom 30.5.2017 – I-15 W 317/16 – asyl.net: M25595, Rn. 3.

²⁸ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.10.2019 – I-3 Wx 191/18 – juris, Rn. 19; OLG Hamm, Beschluss vom 30.5.2017 (a. a. O., Fn. 27), Rn. 3.

²⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3.3.2022 – I-3 Wx 136/21 – Rn. 19, 20; auch das OLG Brandenburg bejaht die Zulässigkeit: Beschluss vom 30.1.2013 – 7 Wx 4/12 – juris, Rn. 46. Ebenso verweist das BVerwG ausdrücklich auf die Zulässigkeit der Eidesstattlichen Versicherung bei Eintragungen in Personenstandsregister gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 PStG (im Gegensatz zum Einbürgerungsverfahren, wo sie gesetzlich ausgeschlossen ist): BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 (a. a. O., Fn. 16), Rn. 19.

³⁰ Bundesministerium des Innern, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 18/9163 (Antwort auf Frage 3), S. 2; Bundesministerium des Inneren: Rundschreiben vom 28.2.2014 zum Personenstandswesen in Afghanistan (V II 1), abrufbar bei personenstandsrecht.de unter »Kurzmeldungen/Rundschreiben«.

³¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, »Sachstand: Ausstellung von Geburtsurkunden ausländischer Kinder – Rechtsrahmen und Rechtspraxis bei unklarer Beurkundungsgrundlage«, WD 7 3000 098/19, 2019, S. 5, 19.

³² Gaaz/Bornhofen/Lammers, HK Personenstandsgesetz (a. a. O., Fn. 15), § 9, Rn. 60.

³³ Noll, »Geburtsurkunden: Im Zweifel gegen die Kinder« (a. a. O., Fn. 3).

³⁴ Ebd.

³⁵ DIMR, »Keine Papiere – keine Geburtsurkunde?« (a. a. O., Fn. 2), S. 3.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.